

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2022

TOP: 9 Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen: 1

Az.: 130.50 - Ga

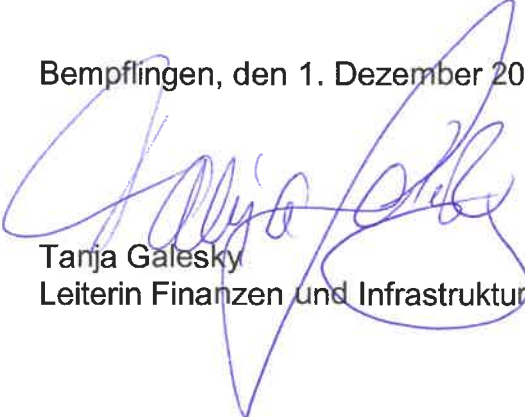
Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung entsprechend Anlage 1 wird beschlossen.

Sachstand:

Voraussichtlich zum 1. Januar 2023 steht die Einführung des §2b UStG an. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Leistungen der Feuerwehr Umsatzsteuerpflichtig werden. Die Änderungssatzung (Anlage 1) tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bempflingen, den 1. Dezember 2022



Tanja Galesky
Leiterin Finanzen und Infrastruktur

gesehen:



Bernd Welser
Bürgermeister

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Satzung zur Änderung der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 13. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen (Feuerwehrkostenersatzsatzung) wird wie folgt geändert:

§ 7a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bempflingen, den 13. Dezember 2022
gez. Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.